

## Anlage 2 - Synopse zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Reutlingen

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung vom 24.11.2016	Änderungen an der Betriebssatzung sind unterstrichen
<p><b>§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs</b></p> <p>(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/ die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.</p>	<p><b>§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs</b></p> <p>(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn der zu führende Betrieb <u>oder</u> die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.</p>
<p><b>§ 4 Organe</b></p> <p>(1) Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, die Oberbürgermeisterin und die Betriebsleitung.</p> <p>(2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich auf beide Geschlechter soweit sich aus dem Sinn der Satzung nicht etwas anderes ergibt.</p>	<p><b>§ 4 Organe</b></p> <p>(1) Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, <u>der Oberbürgermeister</u> und die Betriebsleitung.</p> <p>(2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich auf <u>alle</u> Geschlechter soweit sich aus dem Sinn der Satzung nicht etwas anderes ergibt.</p>
<p><b>§ 6 Betriebsausschuss</b></p> <p>(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung Betriebsausschuss Stadtentwässerung. Der Betriebsausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und den Stadträten des nach der Hauptsatzung gebildeten Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses. Die Regelungen der Hauptsatzung über die Stellvertretung in beschließenden Ausschüssen gelten entsprechend.</p>	<p><b>§ 6 Betriebsausschuss</b></p> <p>(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung Betriebsausschuss Stadtentwässerung. Der Betriebsausschuss besteht aus <u>dem Oberbürgermeister</u> als <u>Vorsitzendem</u> und den Stadträten des nach der Hauptsatzung gebildeten Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses. Die Regelungen der Hauptsatzung über die Stellvertretung in beschließenden Ausschüssen gelten entsprechend.</p>
<p><b>§ 7 Oberbürgermeisterin</b></p> <p>(1) Der Oberbürgermeisterin kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG, die Ernennung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten nach Maßgabe der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung (§ 11 Abs. 1 EigBG) sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.</p>	<p><b>§ 7 <u>Oberbürgermeister</u></b></p> <p>(1) <u>Dem Oberbürgermeister</u> kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG, die Ernennung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten nach Maßgabe der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung (§ 11 Abs. 1 EigBG) sowie die Aufgaben als <u>Dienstvorgesetztem</u> und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.</p>

(2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeisterin anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses.

(2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet **der Oberbürgermeister** anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses.

**§ 8 Betriebsleitung**

(5) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin und den Betriebsausschuss jeweils zum 31. Mai und zum 30. September über die Angelegenheiten des Betriebes, die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie die Oberbürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten und auf Verlangen über alle Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.

**§ 8 Betriebsleitung**

(5) Die Betriebsleitung hat **den Oberbürgermeister** und den Betriebsausschuss jeweils zum 31. Mai und zum 30. September eines jeden Wirtschaftsjahres über die Angelegenheiten des Betriebes, die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie **den Oberbürgermeister** unverzüglich zu unterrichten und auf Verlangen über alle Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.

**(8) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen seit dem 01.01.2022 nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften der Kommunalen Doppik (EigBVO-Doppik).**

**§ 9 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe**

(1) Wertgrenzen

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Betriebsausschuss	
		bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR
1	2	3	4	5
1	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	150	150	1.200

**§ 9 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe**

(1) Wertgrenzen

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Betriebsausschuss	
		bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR
1	2	3	4	5
1	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	<b>250</b>	<b>250</b>	<b>1.500</b>

2	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	300	300	1.200	2	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	<u>500</u>	<u>500</u>	<u>2.000</u>
	b) Vergabe von Aufträgen im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen des Vermögensplans bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	300	300	unbegrenzt		b) Vergabe von Aufträgen im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen des Vermögensplans bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	<u>500</u>	<u>500</u>	unbegrenzt
	c) Vergabe von Aufträgen für Planungen oder Gutachten im Einzelfall	150	150	1.200		c) Vergabe von Aufträgen für Planungen oder Gutachten im Einzelfall	<u>250</u>	<u>250</u>	<u>1.500</u>
3	Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Vermögensplans, bei einer Gegenleistung für den Erwerb, die Veräußerung oder die sonstige Bewirtschaftung im Einzelfall	300	300	1.200	3	Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Vermögensplans, bei einer Gegenleistung für den Erwerb, die Veräußerung oder die sonstige Bewirtschaftung im Einzelfall	<u>350</u>	<u>350</u>	<u>1.500</u>
7	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	50	50	1.200	7	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	<u>200</u>	<u>200</u>	<u>1.000</u>
8	a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall	30	30	1.200		a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall	<u>200</u>	<u>200</u>	<u>1.000</u>

	b) Stundung von Ansprüchen im Einzelfall	150	150	unbegrenzt		b) Stundung von Ansprüchen im Einzelfall	<u>200</u>	<u>200</u>	<u>unbegrenzt</u>	
	c) Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall	150	150	1.200		c) Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall	<u>200</u>	<u>200</u>	<u>1.000</u>	
9	Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen im Einzelfall	5	5	50		9	Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen im Einzelfall	<u>10</u>	<u>10</u>	<u>100</u>